



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

vom 27. Oktober 1995

mit Änderungen vom

01. Januar 1997

09. Juni 2000

12. Dezember 2003

04. Juni 2010

02. Dezember 2011

21. Dezember 2012

5. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben
2	Organisation
2.1	Die Stimmberechtigten
2.1.1	Rechte
2.1.2	Befugnisse
2.2	Gemeinderat
2.3	Ständige Kommissionen
2.3.1	Rechnungsprüfungskommission
2.3.2	Übrige ständige Kommission
2.4	Spezialkommission
2.5	aufgehoben
2.6	Öffentlich-rechtliche Angestellte
2.7	Verantwortlichkeit
3	Verfahren der Gemeindeversammlung
3.1	Abstimmung
3.2	Wahlen
3.3	Protokolle
4	Übergangs- und Schlussbestimmung
	Auflagezeugnis
Anhang I	Ständige Kommissionen

1. Aufgaben

Aufgaben	Art. 1 Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.
Aufgabenübertragung Verwaltung	Art. 1a ¹ Die Gemeinde kann die Führung der Verwaltung (bestehend aus den Bereichen Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung, Steuerverwaltung und AHV-Zweigstelle) auf andere Gemeinden oder auf Dritte übertragen. ² Übertragbar sind sämtliche Funktionen des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin, des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin und des AHV- Zweigstellenleiters oder der AHV-Zweigstellenleiterin. ³ Zuständig für die Übertragung dieser Aufgabenbereiche ist der Gemeinderat. Er regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung in einer Vereinbarung.
Aufgabenübertragung Feuerwehr	Art. 1 b ¹ Die Einwohnergemeinde Oberhünigen überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Konolfingen und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando. ² Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Konolfingen unter folgendem Vorbehalt: - Änderung des Zwecks der Feuerwehr - Erhöhung des Satzes der Ersatzabgabe über 3 % des einfachen Staatssteuerbetrages bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organes der Gemeinde Oberhünigen. ³ Die Gemeinde Konolfingen besorgt die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art .13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes. ⁴ Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird an den Gemeinderat Oberhünigen delegiert.
Aufgabenübertragung Bildung	Art. 1 c ¹ Die Einwohnergemeinde Oberhünigen überträgt folgende Aufgaben im Bereich Bildung vollumfänglich an die Einwohnergemeinde Zäziwil: - obligatorische Volksschule - Tagesschul-Angebote - Schülertransporte ² Der Bereich Bildung untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Zäziwil. ³ Die Gemeinde Zäziwil besorgt die gesamten Aufgaben im Bereich Bildung gemäss der kantonalen und kommunalen Volksschulgesetzgebung. ⁴ Die Gemeinde Zäziwil ist befugt, Aufgaben im Bereich Bildung an andere Gemeinden weiter zu übertragen.

⁵ Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag. Die Kompetenz zum Abschluss des Vertrages wird unabhängig der damit verbundenen finanziellen Folgen an den Gemeinderat Oberhünigen delegiert.

2. Organisation

Organe **Art. 2** Die Organe der Gemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten
b) der Gemeinderat
c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
d) das Rechnungsprüfungsorgan
e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

² aufgehoben

2.1 Die Stimmberechtigten

Versammlung **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- Im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.
- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.1.1 Rechte

Stimmrecht **Art. 4** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen [*Änderung vom 21. Dezember 2012*].

Information **Art. 5** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend und sachgerecht.

Auskünfte **Art. 5 a** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

	<p>² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleiben vorbehalten.</p>
Listenauskünfte	<p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.</p> <p>⁴ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p>
Vorschriften der Gemeinde	<p>Art. 5 b Die Gemeinde führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.</p>
Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> • von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, • innert Frist nach Art. 8 eingereicht ist, • eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, • entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, • nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und • nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
Einreichungsfrist	<p>Art. 8 ¹ Das Initiativbegehren ist der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindebehörden zu richten.

² Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

2.1.2 Befugnisse

Wahlen **Art. 13** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Einwohnergemeinde und des Gemeinderates in einer Person;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang 1 vorgesehen ist.
- e) aufgehoben
- f) aufgehoben

Sachgeschäfte **Art.14** Die Versammlung beschliesst:

- a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 20 000.--
- den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- die Rechnung
- b) Abgaben (vgl. Art. 18)
- c) Reglemente
- d) - in einen Gemeindeverband einzutreten
- von Gemeindeverbänden unterbreite Sachgeschäfte, sofern der auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegt
- e) aufgehoben
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates überschreiten, und den Besoldungsrahmen
- g) - Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben
- aufgehoben

Weitere Geschäfte **Art.15** Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
- Anlagen in Immobilien
- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

- Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- Verzicht auf Einnahmen
- Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte

Nachkredite **Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 17** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben **Art. 18** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Gemeinderat

Gemeinderat **Art. 19** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen gelten die Reglementsbestimmungen der öffentlichen Sicherheit.

Befugnisse **Art. 20** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3 000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation **Art. 21** Der Gemeinderat weist jedem Mitglied Ressorts zu.

Unterschrift **Art. 22** ¹ Der/die Präsident/-in und der/die Gemeindeschreiber/-in unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde.

² Ist der/die Präsident/-in verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der/die Gemeindeschreiber/-in verhindert, unterschreibt der/die Stellvertreter/-in oder ein Gemeinderatsmitglied.

³ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungs-

beschluss.

Anweisungsbefugnisse	<p>Art. 23 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">• die zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und• der zuständige Ressortchef oder die zuständige Ressortchefin des Gemeinderates diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	<p>Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 26 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 28 ¹ Gemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.</p> <p>² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichten und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.</p> <p>³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Sekretariat	<p>Art. 28 a Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>

2.3 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 29 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die Funktionen von Amtes wegen gemäss Anhang 1.</p>
-----------------------	---

³ Die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

2.3.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission **Art. 30** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00 pro Jahr.

2.3.2. Übrige ständige Kommission

Kommissionen **Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.4 Nicht ständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 33** ¹ Die Versammlung oder der Gemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ aufgehoben

Befugnisse **Art. 34** ¹ Nichtständige Kommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.

² Die Versammlung oder der Gemeinderat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.

2.5 Beamtete Personen (aufgehoben)

Art. 35 aufgehoben

Art. 36 aufgehoben

2.6 Öffentlichrechtliche Angestellte

Personalrechtliche Grundsätze **Art. 37** ¹ Das Personal wird, mit Ausnahme des Hilfspersonals, öffentlich-rechtlich angestellt.

² Die weiteren Bestimmungen des Personalrechts werden im Personalreglement geregelt.

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 38** ¹ Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

³ Der Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin ist Disziplinarbehörde für den Gemeinderat. Im übrigen ist der Gemeinderat Disziplinarbehörde.

3 Verfahren der Gemeindeversammlung

Einberufung **Art. 39** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

² aufgehoben

Traktanden **Art. 40** ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

² Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Allgemeines **Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler **Art. 42** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49 a Gemeindegesetz).

Eröffnung **Art. 43** Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit/ Medien	<p>Art. 44 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 45 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 46 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 47 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, • die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und • wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten <p>das Wort.</p>

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will • erläutert das Abstimmungsverfahren und • gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 49 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten • erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden • lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen • fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen

- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?"

Gruppensieger **Art. 50** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A? " - "Wer ist für Antrag B? ". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgend Art abstimmen:

- Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger, dem drittletzten usw.

Form **Art. 51** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit **Art. 53** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenabschluss **Art. 54** ¹ Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Gemeinderates
- b) einem Mitglied einer Kommission
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Wahlverfahren	<p>Art. 55</p> <p>a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.</p> <p>b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. <p>g) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56) - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und - ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keinen Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, • mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder • überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmentzählerinnen und Stimmentzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p>Art. 59 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert . Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>

Zweiter Wahlgang	<p>Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 61 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).</p>
Los	<p>Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Amtszwang	<p>Art. 62 a ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Ablehnungsgründe sind:</p> <p>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</p> <p>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</p> <p>³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 ff des Gemeindegesetzes.</p>
Versprechen	<p>Art. 62 b aufgehoben</p>

3.3 Protokolle

Protokoll	<p>Art. 63 Das Protokoll enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ort und Datum der Versammlung, • Name des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers • Zahl der anwesenden Stimmberechtigten • Reihenfolge der Traktanden • Anträge • Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren • Beschlüsse und Wahlergebnisse • Rügen nach Art. 49 a Gemeindegesetz • Zusammenfassung der Beratung und • Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers
-----------	--

Genehmigung **Art. 64** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll spätestens zehn Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle **Art. 64 a** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

4 Übergangs und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 65** Die Versammlung erlässt den Anhang I im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Art. 66 aufgehoben

Inkrafttreten **Art. 67** ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 1996 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 08. Dezember 1979 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 27. Oktober 1995 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. E. Zürcher

sig. L. Ryser

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 13. Dezember 1995

Änderung vom 09. Juni 2000

Die Versammlung vom 09. Juni 2010 nahm die Änderungen des Organisationsreglementes mit Anhang III an.

Die Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung statt.

Oberhünigen, 09. Juni 2000

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Sig. D. Glauser

sig. M. Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat diese Reglementsänderung vom 05. Mai bis 05. Juni 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in den Gemeindeschreibereien Oberhünigen und Zäziwil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 05. Mai 2000 bekannt.

Oberhünigen, 10. Juni 2000

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 18. Juli 2000

Publikation Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen am 28. Juli 2000

Änderungen vom 12. Dezember 2003

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 2003 nahm die Änderung des Organisationsreglementes und des Anhanges I an.

Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung rückwirkend per 01. Januar 2004 in Kraft (Vorbehalt Aufhebung Kommissionen gemäss Anhang I)

Oberhünigen, 12. Dezember 2003

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

sig. D. Glauser

sig. M. Lanz

Auflagezeugnis

Die vorliegende Reglementsänderung hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 07. November 2003 publiziert.

Gegen die Reglementsänderungen wurden keine Einsprachen eingereicht.

Oberhünigen, 22. Dezember 2003

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Januar 2004.

Publikation Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen am 13. Februar 2004

Änderung vom 04. Juni 2010

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Juni 2010 genehmigte die Änderungen des Organisationsreglementes und der Anhänge I und III.

Die Teilrevision des Organisationsreglementes tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Juli 2010 in Kraft.

Oberhünigen, 04. Juni 2010

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh

sig. M. Lanz

Auflagezeugnis

Die vorliegende Reglementsänderung hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 29. April und 27. Mai 2010 publiziert.

Oberhünigen, 04. Juni 2010

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeverwalterin:

sig. M. Lanz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 21. Juli 2010.

Publikation Inkraftsetzung im Anzeiger Konolfingen am 29. Juli 2010

Änderung vom 02. Dezember 2011

Diese Änderungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 02. Dezember 2011 nahm die Änderung des Organisationsreglementes und des Anhanges II und III an.

Oberhünigen, 02. Dezember 2011

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. H. Zurflüh

sig. M. Lanz

Auflagezeugnis

Die vorliegende Reglementsänderung hat gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung (BSG 170.111) 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Konolfingen vom 03. November 2011 publiziert.

Gegen die Reglementsänderung wurden keine Einsprachen eingereicht.

Oberhünigen, 02. Dezember 2011

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

sig. M. Lanz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 03. Februar 2012.

Publikation Inkraftsetzung per 01. Januar 2012 im Anzeiger Konolfingen am 16. Februar 2012.

Änderung vom 21. Dezember 2012

Beschluss des Gemeinderates:

- a) Folgende Änderung respektive Anpassung ans übergeordnete Recht wird gemäss Art. 52, Abs. 3 des Gemeindegesetzes genehmigt:
 - Art. 4, Abs. 2 des Organisationsreglementes
- b) Die Änderung tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.
- c) Die Anpassung ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen.

Oberhünigen, 21. Dezember 2012

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Heinz Zurflüh sig. Marlis Lanz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Verfügung vom 07. Februar 2013.

Publikation Inkraftsetzung per 01. Januar 2013 im Anzeiger Konolfingen am 21. Februar 2013

Änderung vom 5. Dezember 2019 (Bereich Bildung)

Die Änderungen des Organisationsreglementes und die Aufhebung der Anhänge II und III treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 genehmigte die Änderungen des Organisationsreglementes und die Aufhebung der Anhänge II und III.

Oberhünigen, 5. Dezember 2018

EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Bruno Stalder sig. Marlis Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die vorliegende Reglementsänderung gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 1. November 2018 bis 3. Dezember 2018 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 1. November 2018 publiziert.

Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss vom 5. Dezember 2018 gingen keine Beschwerden ein.

Oberhünigen, 11. Januar 2019

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin

sig. Marlis Lanz

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 25. Januar 2019

Publikation Inkraftsetzung per 01. Januar 2019 im Anzeiger Region Konolfingen am 7. Februar 2019.

Anhang I zum Organisationsreglement (OgR)

Ständige Kommissionen

Die Gemeinde Oberhünigen hat zur Zeit keine ständigen Kommissionen.

Anhang II

Oeffentlichrechtliche Angestellte mit Verfügungsgewalt

Aufgehoben per 1. Januar 2019

Anhang III

Öffentlichrechtliche Angestellte

Aufgehoben per 1. Januar 2019